I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie aufgrund des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Wege-Zweckverband und dem Kreis Segeberg über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes am 04. Dezember 2007 nachstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Abfallwirtschaft erlassen:

Art. I
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

1. § 6 (Einsammlung der Abfälle) wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

   3. Abfälle, die Berechtigte und Verpflichtete (§ 4 Abs. 1) aufgrund dieser Satzung oder dazu erlassener allgemeiner Entsorgungsbedingungen des WZV getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den WZV oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

2. Im § 15 (Ordnungswidrigkeiten) erhält die Nr. 1.9 folgende Fassung:

   (1. Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ....)

   1.9 entgegen § 6 Abs. 3 getrennt zum Einsammeln durch den WZV bereitgestellte Abfälle an sich nimmt.

   Die bisherigen Nrn. 1.9 und 1.10 werden zu Nrn. 1.10 und 1.11.

Art. II
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bad Segeberg, den 10. Dezember 2007

(L.S.) gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher